



OSTALBKREIS

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die MOT GmbH betreibt auf ihrem Betriebsgelände Kappelweg 19 in 73579 Schechingen immissionsschutzrechtlich genehmigungsfreie Prüfstände für Verbrennungsmotoren (Prüfstände für Verbrennungsmotoren auf denen Serienmotoren geprüft werden und Rollenprüfstände). Das Betriebsgrundstück befindet sich im ausgewiesenen Gewerbegebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kappelfeld“.

Geplant ist nun die Errichtung von 3 weiteren Prüfständen für Verbrennungsmotoren sowie den Betrieb aller 19 Prüfstände (Neu- und Bestandsanlagen) auf die Prüfung von Entwicklungs- und Vorserienmotoren zu erweitern.

Die Feuerungswärmeleistung der geplanten Gesamtanlage wird auf max. 7,5 MW begrenzt. Das Vorhaben umfasst darüber hinaus noch die Errichtung eines 3. Schornsteins, die Erhöhung des bestehenden Schornsteins und die Nutzungsänderung einzelner Räume u. a. als Prüfräume. Weitere bauliche Änderungen an den Bestandsgebäuden werden nicht vorgenommen. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des genannten Bebauungsplanes.

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 10.15.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV beantragt. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der 4. BImSchV auch auf die zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen. Das Verfahren ist als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war entsprechend der Nr. 10.5.2 der Anlage 1 des UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG anhand einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Schutzgebiete u.a. das Naturschutzgebiet „Schechinger Weiher“, das Landschaftsschutzgebiet „Untere Leintal mit Nebentälern“, das Naturdenkmal Lindenallee an der Hauptstraße in Schechingen sowie diverse gesetzlich geschützte Biotope, erfahren durch das Vorhaben keine Verschlechterung. Dies ergibt sich vor allem aufgrund der großen Entfernung zu diesen Gebieten und dass nur ein Randbereich des Landschaftsschutzgebiets „Untere Leintal mit Nebentälern“ im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt.

Auch führen die geplanten Baumaßnahmen (Erhöhung des Schornstein 2 und die Errichtung des 3. Schornsteins) zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auf das Landschaftsbild.

Nach überschlägiger Prüfung kommt das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zur berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

gez. Zeller
Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht
Az. IV/42-106.11
Aalen, 02.06.2020

Online bereitgestellt am Donnerstag, 04.06.2020.